Die Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts durch das SanInsFoG

Schwerpunkt: StaRUG



Vorbemerkungen

- Der nachfolgende Fachvortrag "Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts voraussichtliche Auswirkungen auf die Restrukturierungspraxis und die Handlungsoptionen für Kreditgeber" wurde auf Basis erster Einschätzungen zu dem am 14.10.2020 veröffentlichten Regierungsentwurf zum Sanierungsrechtsfortenwicklungsgesetz (SanInsFoG) erarbeitet und anschließend unter Berücksichtigung des tatsächlich am 1.1.2021 in Kraft getretenen Gesetzes (Bundesgesetzblatt 2020, Teil I, Nr. 66, Seite 3256 ff.), welches im Vergleich zum Regierungsentwurf noch einige wesentliche Änderungen erfahren hat, aktualisiert.
- Der Fachvortrag soll einen ersten groben Überblick über die umgesetzten Rechtsänderungen und -neuerungen verschaffen. Der Fachvortrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beinhaltet eine Auswahl der aus Sicht der Referenten relevanten Veränderungen / Neuerungen.
- Da es bisher naturgemäß noch keine praktischen Erfahrungen über die rechtliche Praxis mit dem Gesetz gibt, sind die in diesem Fachvortrag vorgenommenen Darstellungen und Aussagen als erste Einschätzungen der Referenten / Verfasser zu verstehen.
- Der Abschnitt I. "Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts durch das SanInsFOG" wurde von Rechtsanwälten der Sozietät Johlke Niethammer Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbB erarbeitet.
- Der Abschnitt II. "Case Study" wurde in Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten der Sozietät Johlke Niethammer Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbB und der HMC Hanse Management Consulting GmbH (im Folgenden auch kurz "HANSE Consulting" genannt) erstellt.
- Der Abschnitt III. "Mögliche Auswirkungen auf die Restrukturierungspraxis und Handlungsoptionen für Kreditgeber" wurde von HANSE Consulting erarbeitet.
- Naturgemäß sollen und dürfen die Teilnehmer der Vortragsveranstaltungen auf Basis der Informationen aus diesem Fachvortrag keine konkreten Handlungsempfehlungen ableiten. Die Teilnahme an der Vortragsveranstaltung bzw. das Lesen des als PDF zur Verfügung gestellten "Handouts" ersetzen keine eingehende rechtliche Beratung im Einzelfall.
- Die Haftung der an der Erarbeitung des Fachvortrages beteiligten Gesellschaften Johlke Niethammer Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbB und HMC Hanse Management Consulting GmbH sowie der Referenten / Verfasser für etwaig auf Basis dieses Fachvortrages vorgenommene Bewertungen, Einschätzungen, Handlungen oder Unterlassungen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. HANSE Consulting ist als betriebswirtschaftlicher Berater zur Rechtsberatung weder befugt noch befähigt.





Einleitung

Voraussichtliche wirtschaftliche Situation in Teilen des "gehobenen Mittelstandes" im ersten Halbjahr 2021(I)



- 1. 2020 und 2021 operative Verluste und negativer Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit durch Corona und weltwirtschaftliche Entwicklung, aber auch durch häufig nicht offensichtliche weitere Krisenursachen
- 2. Marktentwicklung **Export sehr unsicher**, viele Auslandsmärkte mit längerfristig schwachem Ausblick (insbesondere Südeuropa), aber auch viele andere Übersee-Export-Märkte (Ausnahme i. d. R. China)
- Steigende Verschuldung wird teilweise noch "abgemildert" aufgrund temporär geringerer Kapitalbindung im Working Capital
- 4. Liquiditätsrisiken Working Capital: wieder anziehendes Geschäftsvolumen und restriktives Vorgehen Warenkreditversicherer

- 5. Kostenstrukturen bisher nur teilweise angepasst, da KUG genutzt und auf V-Verlauf der Krise gehofft Anpassung auf längere "Durststrecke" bisher unterblieben
- **6. Anpassung des Geschäftsmodells** auf sich verändernde Marktanforderungen und Technologien **erfordern Investitionen**
- 7. Teilweise starke branchenspezifische Entwicklungen, die zu hohem Veränderungsbedarf führen und deutliche Kapazitätsanpassungen erfordern



Einleitung

Voraussichtliche wirtschaftliche Situation in Teilen des "gehobenen Mittelstandes" im ersten Halbjahr 2021(II)



- 8. Kapitaldienstfähigkeit auf Basis bestehender Tilgungsstrukturen gefährdet, insbesondere wenn in die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells investiert werden muss
- 9. "Ambitionierte" Finanzierungen der Vergangenheit drohen, notleidend zu werden (LBO-Finanzierungen, Schuldscheine, Mittelstandsanleihen, …) insbesondere endfällige Finanzierungen und aggressive Tilgungsstrukturen "drücken"
- **10.Tilgungsleistungen** für "**Corona-Kredite**" belasten die Jahre 2021 ff. zusätzlich
- 11.Risiko, zum "Zombie-Unternehmen" zu werden, das nur noch für den Kapitaldienst arbeitet, aber kein Geld für Investitionen hat
- 12. Ausblick für Gesellschafter im Hinblick auf Ausschüttungen längerfristig massiv eingetrübt



Die Politik stand beim StaRUG im vierten Quartal 2020 vor dem Hintergrund der steigenden Verschuldung der Unternehmen "voll auf dem Gaspedal", um für Unternehmen zügig neue Möglichkeiten

- für eine Restrukturierung der Passivseite sowie
- das "Aushebeln" von "Akkordstörern" zu schaffen.

Die isolierte Restrukturierung von Finanzverbindlichkeiten soll "begünstigt" und ohne Insolvenzverfahren ermöglicht werden.



Gliederung

1. InsO

2. StaRUG

II. Case Study

III. Mögliche Auswirkungen auf die Restrukturierungspraxis und Handlungsoptionen für Kreditgeber



Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) vom 22.12.2020 (BGBl. 2020, Teil I, Nr. 66, S. 3256 ff.)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABI. L 172 vom 26. Juni 2019, S. 18) – im Folgenden: Richtlinie – und die Evaluation des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011 (Bundestagsdrucksache 19/4880 vom 11. Oktober 2018) geben Anlass zur Fortentwicklung und Ergänzung des Sanierungs- und Insolvenzrechts. Darüber hinaus fordern die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie vorübergehende Anpassungen des fortzuentwickelnden und zu ergänzenden Sanierungs- und Insolvenzrechts an die durch die Krisenfolgen geprägte Sondersituation. (...)

Referentenentwurf: 19.09.2020
Regierungsentwurf: 14.10.2020
Beschluss des Bundestages: 17.12.2020
Inkrafttreten: 01.01.2021



Rechtliche und rechtspolitische Grundlagen des SanInsFoG

Restrukturierungsrahmen für präventive Restrukturierungen und zur Vermeidung unnötiger Insolvenzen (für Unternehmen)

Entschuldung und (keine) Tätigkeitsverbote (für Unternehmer)

Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-. Insolvenz- und Entschuldungsverfahren (in den Mitgliedstaaten)

Änderungen der EU-**Richtlinie 2017/1132**

(zum Gesellschaftsrecht)



EU-Richtlinie 2019/1023 v. 20.06.2019



Wettbewerb der Restrukturierungsordnungen in der EU ("Dutch Scheme")



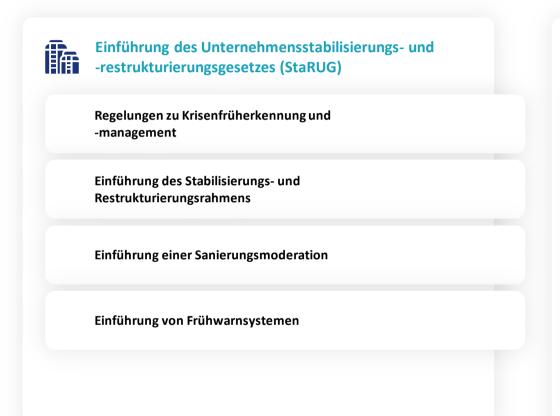
ESUG-Evaluation v. 30.04.2018 (Jacoby / Madaus / Sack / Schmidt / Thole)

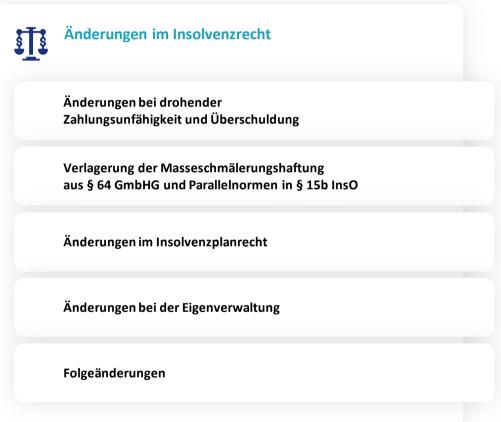


Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie



Überblick über die Neuerungen durch das SanInsFoG



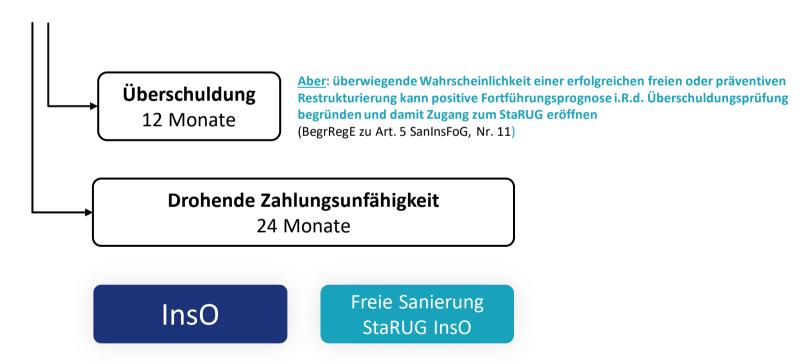




Änderungen der InsO

Verringerung der Überschneidungen zwischen drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Prüfungszeitraum





Änderungen der InsO

§ 18 InsO Drohende Zahlungsunfähigkeit

(1) ...

(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.

(3) ...



Beseitigung der Unsicherheiten über die Dauer des Prognosezeitraums



Anknüpfung an 24 Monate statt an laufendes und folgendes Geschäftsjahr



Längerer oder kürzerer Prognosezeitraum "in Einzelfällen" möglich



Beachte: Die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen freien oder präventiven Restrukturierung lässt eine drohende Zahlungsunfähigkeit nicht entfallen, sonst wäre der Zugang zur präventiven Restrukturierung versperrt (anders bei § 19 InsO, vgl. BegrRegE zu Art. 5 SanInsFoG, Nr. 11)



Änderungen der InsO

§ 19 InsO Überschuldung

(1) ...

(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten 12 Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. (...)

(3) ...



Beibehaltung der Überschuldung als Insolvenzantragsgrund aus Gründen des Gläubigerschutzes



Reduzierung des Überschneidungsbereichs zwischen Überschuldung und drohender Zahlungsunfähigkeit, insb. auch wegen Zugangsregelung zum präventiven Restrukturierungsrahmen



Beseitigung von Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Dauer des Prognosezeitraums



Beseitigung von Unsicherheiten durch Verkürzung der Prognosedauer auf 12 Monate



Überwiegende Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Umsetzung eines präventiven Restrukturierungsvorhabens kann positive Fortführungsprognose begründen (anders bei § 18 InsO)



Änderungen bei der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung

§ 15a InsO Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

(1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag zu stellen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen. (...)

(2) - (7) ...



Verdoppelung der bisherigen Insolvenzantragsfrist bei Überschuldung, um außergerichtliche Verhandlungen erfolgreich zum Abschluss zu bringen oder präventives Restrukturierungsvorhaben oder Eigenverwaltungsverfahren gewissenhaft vorzubereiten



Weiterhin keine Ausschöpfung der Höchstfristen, wenn Beseitigung der Insolvenzreife innerhalb der Antragsfrist nicht möglich ist ("ohne schuldhaftes Zögern")



Änderungen bei der Haftung wegen verspäteter Insolvenzantragstellung

§ 15b InsO Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung

(1) Die nach § 15a Absatz 1 Satz 1 antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vornehmen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

(2) Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar. Im Rahmen des für eine rechtzeitige Antragstellung maßgeblichen Zeitraums nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt dies nur, solange die Antragspflichtigen Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung eines Insolvenzantrags mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreiben. (...)

(4) Werden entgegen Absatz 1 Zahlungen geleistet, sind die Antragspflichtigen der juristischen Person zur Erstattung verpflichtet. Ist der Gläubigerschaft der juristischen Person ein geringerer Schaden entstanden, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den Ausgleich dieses Schadens. (...)

(6) [Anm.: Regelungen gelten entsprechend bei **Gesellschaften ohne** Rechtspersönlichkeit, bei denen keine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar haftet (z.B. GmbH & Co. KG)] (...)

(8) Eine Verletzung steuerrechtlicher Zahlungspflichten liegt nicht vor, wenn zwischen dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit nach § 17 oder der Überschuldung nach § 19 und der Entscheidung des Insolvenzgerichts über den Insolvenzantrag Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, sofern die Antragspflichtigen ihren Verpflichtungen nach § 15a nachkommen. (...)



Rechtsformneutrale Zusammenfassung der Regelungen des § 64 GmbHG und Parallelnormen in § 15b InsO



Konkretisierungen des Maßstabs der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Eintritt der Insolvenzreife ("Notgeschäftsführung")



Weiterhin: Ersatzanspruch für verbotswidrige Zahlungen Neu: Geschäftsleitung kann die Vermutung eines Gesamtgläubigerschadens in Höhe der verbotswidrig geleisteten Zahlungen widerlegen



Keine Verletzung steuerrechtlicher Zahlungspflichten bei rechtzeitiger Insolvenzantragstellung



Künftig Zuständigkeit des IX. Zivilsenats des BGH



Änderungen des COVInsAG

§ 1 Abs. 3 COVInsAG Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Januar 2021 wegen fehlender Hilfeleistungen aus staatlichen Hilfsprogrammen

Voraussetzungen:



Im Zeitraum vom **01.11.2020** bis zum 31.12.2020 die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen beantragt oder



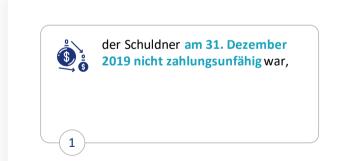
Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich und



Antragstellung nicht aussichtslos oder für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend

§ 4 COVInsAG Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung in 2021

Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung ist zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2021 anstelle des Zeitraums von zwölf Monaten ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde zu legen, wenn die Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Dies wird vermutet, wenn





der Schuldner in dem letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und



der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30 Prozent eingebrochen ist.





Änderungen des COVInsAG

§ 5 COVInsAG

Erleichterter Zugang zur Eigenverwaltung in 2021

Weitergeltung der §§ 270 - 285 InsO a.F. für Eigenverwaltungsverfahren im Jahr 2021, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

Fiktion, wenn Bescheinigung ähnlich § 4 COVInsAG oder Darlegung des Schuldners, dass keine Verbindlichkeiten bestehen, die am 31.12.2019 bereits fällig und noch nicht bestritten waren.

§ 6 COVInsAG

Erleichterter Zugang zum Schutzschirmverfahren in 2021

Weitergeltung des § 270b InsO a.F. für Schutzschirmverfahren im Jahr 2021, wenn in der Bescheinigung bestätigt wird, dass die Voraussetzungen ähnlich § 4 COVInsAG vorliegen oder aus sonstigen Gründen davon ausgegangen werden kann, dass die Zahlungsunfähigkeit auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

§ 7 COVInsAG

Sicherstellung der Gläubigergleichbehandlung bei Stützungsmaßnahmen anlässlich der COVID-19-Pandemie

Der Umstand, dass Forderungen im Zusammenhang mit staatlichen Leistungen stehen, die im Rahmen von staatlichen Programmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie gewährt wurden, ist für sich allein kein geeignetes Kriterium für die Einbeziehung in den Restrukturierungsplan nach § 8 StaRUG oder die Abgrenzung der Gruppen nach § 9 StaRUG oder § 222 InsO.



Wesentliche Änderungen im Insolvenzplanrecht



Möglichkeit der Einbeziehung von Drittsicherheiten von verbundenen Unternehmen i.S.d.

§ 15 AktG (z.B. Garantie oder Grundschuld) zur Vermeidung von Folgeinsolvenzen in Gruppengesellschaften und Erleichterung von Gruppensanierung ("gruppeninterne Drittsicherheiten")

(§ 217 Abs. 2 InsO; Entschädigungspflicht gegenüber dem Drittsicherungsberechtigten gem. § 223a InsO)



Ausdrückliche Verpflichtung zur Vergleichsrechnung, Vergleichsmaßstab i.d.R. Fortführung (§ 220 Abs. 2 Satz 2 bis 4 InsO)



Vermutungen i.R.d. Schlechterstellungsprüfung bei Insolvenzplänen natürlicher Personen

Vermutung gleichbleibender Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Vermutung der Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn Restschuldbefreiungsantrag gestellt ist

(§ 245a InsO)



Wesentliche Änderungen bei der Eigenverwaltung

§ 270a InsO

Zentrale neue Antragsvoraussetzung: Eigenverwaltungsplanung

- Finanzplan für 6 Monate
- Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens
- Darstellung des Stands der Verhandlungen mit Gläubigern u.a.m.
- Darstellung der Sicherstellung der insolvenzrechtlichen Kompetenz
- Kostenvergleich
 Eigenverwaltung/Regelverwaltung

- Erklärungen zu Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen, Steuern, Sozialversicherung und ggü. Lieferanten
- Erklärung zu Sicherungsanordnungen gem.
 § 21 InsO oder Stabilisierungsanordnungen gem. § 49 StaRUG innerhalb der letzten 3 Jahre
- Erklärung zur Erfüllung der handelsrechtlichen Offenlegungspflichten für die letzten 3 Jahre



Wesentliche Änderungen bei der Eigenverwaltung



Steuerliche Gleichstellung von vorläufiger Eigenverwaltung und vorläufiger Insolvenzverwaltung in § 55 Abs. 4 InsO (betrifft insbesondere Umsatzsteuerverbindlichkeiten)



Einzelermächtigungen grds. **nur für** im **Finanzplan** berücksichtigte Verbindlichkeiten, Ausnahmen bei besonderer Begründung möglich (§ 270c Abs. 4 InsO)



Schutzschirmverfahren bleibt, aber künftig § 270d InsO statt wie bisher § 270b InsO



Regelung der Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung (§ 270e InsO)



Zustimmungserfordernis des vorläufigen Sachwalters bei Veränderungen in der Geschäftsleitung jetzt auch schon im Eröffnungsverfahren (§ 276a Abs. 3 InsO)



Haftung der Eigenverwaltungsorgane nach Maßgabe der §§ 60 – 62 InsO (§ 276a Abs. 2, 3 InsO)

Aber: Haftung des "Generalbevollmächtigten" nicht ausdrücklich geregelt



Weitere Änderungen im Insolvenzrecht



Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase von 6 auf 3 Jahre (Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens (...) vom 22.12.2020); Evaluation bis zum 30.06.2024; Übergangsregelung für laufende Verfahren



Zuständigkeitskonzentration für Unternehmensinsolvenzen auf ein Insolvenzgericht pro Landgerichtsbezirk (§ 2 InsO-E)



Möglichkeit von virtuellen Gläubigerversammlungen (§ 4 InsO i.V.m. § 128a ZPO)



Verwalterpflicht zur Vorhaltung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems (nur) in größeren Insolvenzverfahren (§ 5 Abs. 5 InsO i.V.m. § 22a Abs. 1 InsO)



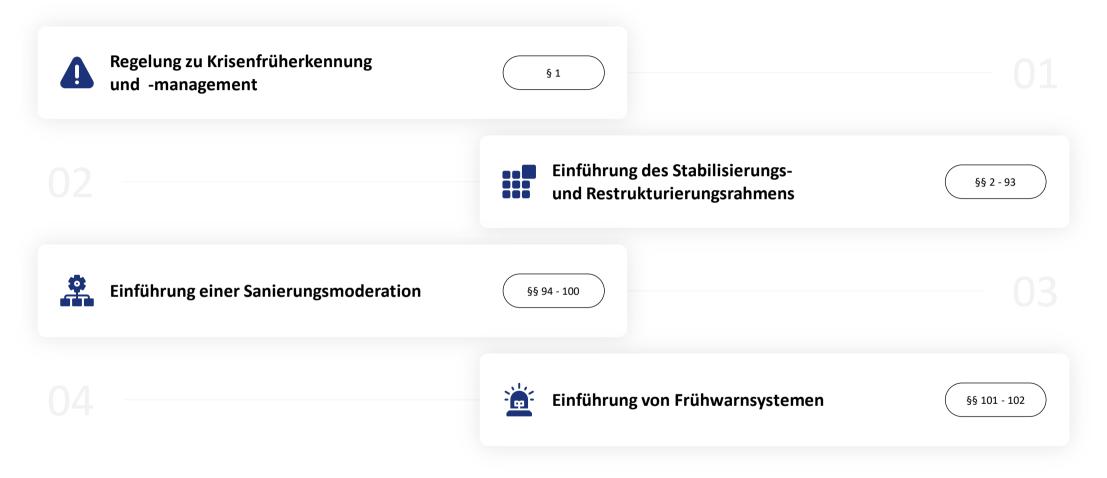
Anspruch auf ein Vorgespräch (nur) in größeren Insolvenzverfahren (§ 10a InsO i.V.m. § 22a Abs. 1 InsO)



Vergütungserhöhungen nach der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV)



Einführung des StaRUG







01

Rechtsformübergreifende Regelung der Pflichten der Geschäftsleitung von haftungsbeschränkten Rechtsträgern in der Krise

- Fortlaufende Überwachung bestandsgefährdender Entwicklungen
- Ergreifung von geeigneten Gegenmaßnahmen
- Berichterstattung an Überwachungsorgane (z.B. Aufsichtsrat)

► Bisher: § 91 Abs. 2 AktG (direkt oder analog)

"shift of duties"

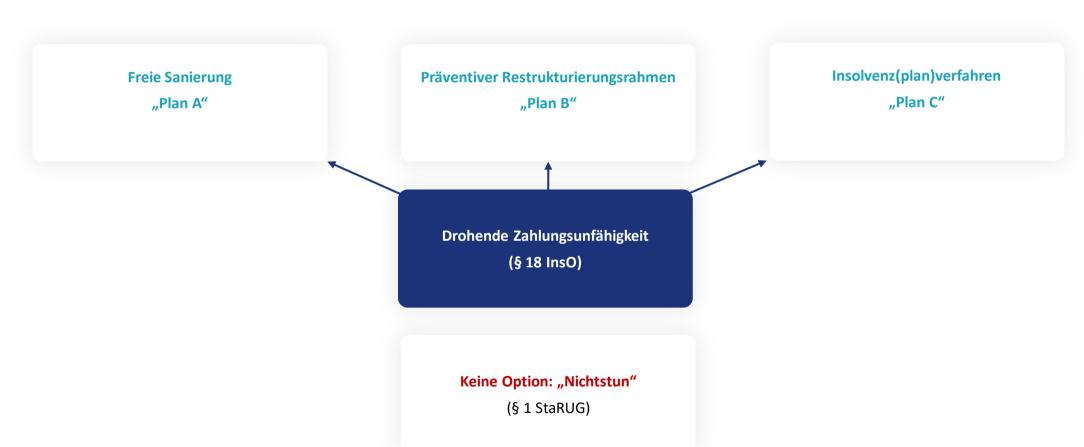
- Haftungsbewehrte Pflicht der Geschäftsleitung zur Orientierung am Vorrang der Gläubigerinteressen ab Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit
- Inhaberinteressen nach angig ("auch") zu berücksichtigen
- unternehmerisches Ermessen der Geschäftsleitung
- Ausgestaltung als Innenhaftung segenüber der Gesellschaft (wie bei § 43 GmbHG)

► Ned: Korrektiv für die Gestaltungsmöglichkeiten des Schuldners im präventiven Restrukturierungsrahmen





Handlungsoptionen der Geschäftsleitung bei drohender Zahlungsunfähigkeit







N1

Bereitstellung eines rechtlichen Rahmens für präventive (d.h. insolvenzvermeidende) finanzwirtschaftliche Restrukturierungen bestandsfähiger Unternehmen

02

Lösung für "Akkordstörerproblematik":

Umsetzbarkeit eines Sanierungsvorhabens gegen den Willen einzelner Beteiligter

U3

Dadurch: "Mittelweg" zwischen freier Sanierung und förmlichem Insolvenzverfahren



Präventiver Restrukturierungsrahmen

§§ 2 - 93 StaRUG

Kapitel 1 Restrukturierungsplan	(§§ 2 - 28)	Kapitel 3 Restrukturierungsbeauftragter	(§§ 73 - 83)
Abschnitt 1: Gestaltung von Rechtsverhältnissen	(§§ 2 - 4)	Abschnitt 1: Bestellung von Amts wegen	(§§ 73 - 76)
Abschnitt 2: Anforderungen an den Restrukturierungsplan	(§§ 5 - 16)	Abschnitt 2: Bestellung auf Antrag	(§§ 77 - 79)
Abschnitt 3: Planabstimmung	(§§ 17 - 28)	Abschnitt 3: Vergütung	(§§ 80 - 83)
Kapitel 2 Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente	(§§ 29 - 72)	Kapitel 4 Öffentliche Restrukturierungssachen	(§§ 84 - 88)
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	(§§ 29 - 44)	Kapitel 5 Anfechtungs- und Haftungsrecht	(§§ 89 - 91)
Abschnitt 2: Gerichtliche Planabstimmung	(§§ 45 - 46)		(00.00.00)
Abschnitt 3: Vorprüfung	(§§ 47 - 48)	Kapitel 6 Arbeitnehmerbeteiligung; Gläubigerbeirat	(§§ 92 - 93)
Abschnitt 4: Stabilisierung	(§§ 49 - 59)		
Abschnitt 5: Planbestätigung	(§§ 60 - 72)		

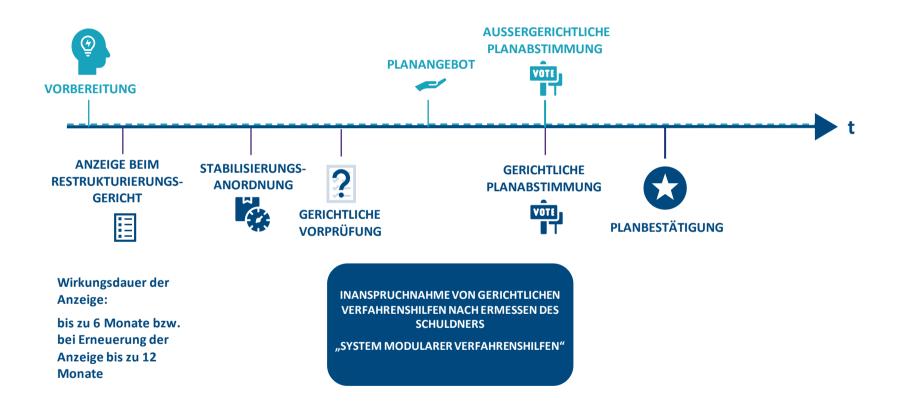


Präventiver Restrukturierungsrahmen



Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente als modulare Verfahrenshilfen

Optionaler Verfahrensablauf einer präventiven Restrukturierung nach StaRUG







Zugang, materielle Legitimation und Verfahrensziel: "drohende Zahlungsunfähigkeit" als Schlüsselbegriff

Zugang:

drohende Zahlungsunfähigkeit, jedoch keine Insolvenzreife

Reduzierung der Überschneidung zwischen drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung durch §§ 18, 19 InsO

Legitimation:

Gefährdung von Gläubigerinteressen bei drohender Zahlungsunfähigkeit

"Immanente Gefährdung der Gläubigerinteressen bei drohender Zahlungsunfähigkeit"

"Risiko künftiger Verluste" (durch Forderungsausfälle)

Verfahrensziel:

Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und Sicheroder Wiederherstellung der Bestandsfähigkeit

(§ 14 Abs. 1 StaRUG; Bestandsfähigkeit im StaRUG nicht definiert (Art. 4 Abs. 1 EURL: "viability"), u.E. als nachhaltige Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit zu verstehen, vgl. § 29 Abs. 1 StaRUG)



Anzeige des Restrukturierungsvorhabens und Insolvenzantragspflicht



Durch Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim
Restrukturierungsgericht wird die Rechtshängigkeit der
Restrukturierungssache begründet (§ 31 Abs. 3 StaRUG). Sie ist
Voraussetzung für die Inanspruchnahme von gerichtlichen Verfahrenshilfen (§ 31 Abs. 1 StaRUG).



Eintritt der Insolvenzreife nach Anzeige des Restrukturierungsvorhabens: Insolvenzantragspflicht ruht (§ 42 Abs. 1 StaRUG)

(Insolvenzreife vor Anzeige hindert den Zugang zum präventiven Restrukturierungsrahmen.)



Straf- und haftungsbewehrte
Anzeigepflicht des Eintritts der
Insolvenzreife der (eigentlich)
Insolvenzantragspflichtigen beim
Restrukturierungsgericht oder
Insolvenzantragstellung
(§ 42 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 StaRUG)



Anzeige oder sonstiges
Bekanntwerden der
Insolvenzreife führt i.d.R. zur
Aufhebung der
Restrukturierungssache durch
das Restrukturierungsgericht
(§33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
StaRUG).



Absehen von Aufhebung durch das Restrukturierungsgericht möglich, wenn die Insolvenzreife aus Kündigungen oder sonstigen Fälligstellungen planbetroffener Forderungen resultiert oder eine Aufhebung nach dem Verfahrensstand offensichtlich nicht im Gläubigerinteresse wäre (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG)



Weitere Aufhebungsgründe insb. Aussichtslosigkeit der Umsetzung; schwerwiegende Pflichtverstöße des Schuldners; grds. Restrukturierungsoder Eigenverwaltungsverfahren innerhalb der letzten 3 Jahre





Restrukturierungsplan: Rechtsnatur und Struktur

Rechtsnatur

Ähnlich Insolvenzplan, aber nur teilkollektive Regelung für Planbetroffene statt Gesamtverfahren; Rechtsnatur beim Insolvenzplan str.; in der Sache eine Art (mehrseitiger) Vergleichsvertrag zwischen dem Schuldner und den Planbetroffenen

Struktur

01 Darstellender Teil, § 6 StaRUG

- Grundlagen
- Maßnahmen sowie Auswirkungen des Restrukturierungsplans
- Vergleichsrechnung, Maßstab i.d.R. Fortführung

02 Gestaltender Teil, § 7 StaRUG

- Festlegung der Änderung der Rechtsstellung der Planbetroffenen
- Gruppenbildung

03 Plananlagen, § 14 StaRUG

- Erklärung zur Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und zur Sicher- oder Wiederherstellung der Bestandsfähigkeit
- Vermögensübersicht
- Ergebnis- und Finanzplan



Gestaltbare Rechtsverhältnisse



Restrukturierungsforderungen

(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG: Forderungen gegen den Schuldner, Ausnahmen §§ 3, 4 StaRUG)

> Besonderheiten bestehen gem. § 2 Abs. 2 StaRUG bei komplexen Finanzierungen mit mehrseitigen Rechtsverhältnissen zwischen dem Schuldner und mehreren Gläubigern sowohl bezüglich Restrukturierungsforderungen als auch Absonderungsanwartschaften, betrifft z.B. die Gestaltbarkeit von Covenants oder Konsortialvereinbarungen)



Absonderungsanwartschaften

Sicherungsrechte am Schuldnervermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG)



Anteils- und Mitgliedschaftsrechte; sonstige gesellschaftsrechtlich zulässige Regelungen

(§ 2 Abs. 3 StaRUG)



Drittsicherheiten von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG

(§ 2 Abs. 4 StaRUG; "gruppeninterne Drittsicherheiten")

sowie



Nichterfüllungsforderungen aus Vertragsbeendigung (§ 54 Abs. 3 StaRUG-E)



Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse am Schuldnervermögen (§ 13 StaRUG)



Nicht gestaltbare Rechtsverhältnisse



Künftige Forderungen aus beidseitig nicht erfüllten gegenseitigen Verträgen (§ 3 Abs. 2 StaRUG)



Arbeitnehmerforderungen (aus Arbeitsverhältnis und betriebl. Altersversorgung, § 4 Satz 1 Nr. 1 StaRUG)



Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen (§ 4 Satz 1 Nr. 2 StaRUG)



Geldstrafen, Geldbußen u.ä. (§ 4 Satz 1 Nr. 3 StaRUG)



Privatforderungen an Unternehmer (§ 4 Satz 2 StaRUG)

sowie



Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Abs. 17 KWG (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG)



Sicherheiten, die dem Betreiber eines Systems nach § 1 Abs. 16 KWG nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG gestellt wurden



Auswahl der Planbetroffenen

Gruppenbildung im Restrukturierungsplan

Auswahl der Planbetroffenen ist im Restrukturierungsplan zu begründen (§ 15 Satz 2 StaRUG i.V.m. Ziffer 5 der Anlage) und als Mindestinhalt gem. § 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG vom Gericht bei Planbestätigung zu prüfen

01	02	03
Inhaber von Absonderungsanwartschaften	Einfache Restrukturierungsgläubiger	Nachrangige Restrukturierungsgläubig nach § 39 Absatz 1 Nr. 4, 5 oder Absatz InsO (für jede Nachrangklasse eine Gruppe)
04	05	(rai jeue Macinalighausse eine Gruppe)
Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten	Gläubiger aus gruppeninternen Drittsicherheiten	
06	07	08
Kleingläubiger	Weitere Gruppen nach Maßgabe wirtschaftlicher Interessen möglich	Forderungen wegen Hichterfüllung aufgrund Vertragsbeendigung (§ 54-Abs. 3 StaRUG-E)



Planabstimmung

Annahmefrist: grundsätzlich mindestens 14 Tage (§ 19 StaRUG)



Planangebot (§ 17 StaRUG)

Schriftform

Hinweis auf Wirksamkeit gegenüber ablehnenden Gläubigern erforderlich

Kostenschätzung für das Restrukturierungsverfahren

Beachte: Erörterungstermin nur auf Verlangen eines Planbetroffenen



Stimmrechte (§ 24 StaRUG)

Restrukturierungsforderungen:

"Betrag" (Nominalbetrag)

Absonderungsanwartschaften: "Wert" (Sicherheitenbewertung)

Anteils- und Mitgliedschaftsrechte: "Anteil" (Nominalanteil)

Bei Stimmrechtsstreit: Zuweisung des Stimmrechts durch den Schuldner

Neu: Möglichkeit zur Aufforderung an andere Planbetroffene und Stimmrechtsvollmacht im Restrukturierungsforum des Bundesanzeigers (§ 87 StaRUG)



Planannahme / Planablehnung (§§ 25, 26 StaRUG)

Grundsatz:

Zustimmung von 75% aller Stimmrechte in jeder Gruppe erforderlich

- aller Stimmrechte, nicht nur der abstimmenden Planbetroffenen d.h. Nichtteilnahme zählt als Ablehnung
- nicht nur einfache Kopf- und Summenmehrheit (50%) in jeder Gruppe wie beim Insolvenzplan

Ausnahme:

Zustimmung der Mehrheit der Gruppen

("Cross-Class Cram-Down")





Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung

CROSS-CLASS CRAM-DOWN (§§ 26 ff. StaRUG)



Zustimmung der Mehrheit der abstimmenden Gruppen (bei zwei Gruppen genügt die Zustimmung der anderen Gruppe)



Voraussichtlich keine Schlechterstellung der Mitglieder der betroffenen Gruppe als ohne Plan; Maßstab der Vergleichsrechnung: i.d.R. Fortführung (anderweitige Fortführung oder Verkauf, wenn nicht aussichtslos, vgl. § 6 Abs. 2 StaRUG)



Angemessene Beteiligung am Planwert, d.h. dem wirtschaftlichen Wert, der den Planbetroffenen insgesamt zufließen soll; Ausnahmen bestehen gemäß § 28 StaRUG, insb. bei Mitwirkung des Schuldners oder der an dem Schuldner beteiligten Person



Minderheitenschutz:

Antrag auf Versagung der Planbestätigung; Sofortige Beschwerde gegen Planbestätigung

Angemessenheit der Beteiligung am Planwert, wenn



kein anderer planbetroffener Gläubiger mehr als 100% erhält,



kein in einem Insolvenzverfahren gleichrangiger Gläubiger besser gestellt wird als die Gläubiger der überstimmten Gruppe und



kein Wertzuwachs bei einem potentiellen Nachranggläubiger, dem Schuldner oder einem Gesellschafter ohne vollständige Ausgleichsleistung in das Vermögen des Schuldners.



Gerichtliche Stabilisierungsanordnung ("Moratorium")

§§ 49 ff. StaRUG



Voraussetzungen

- Anzeige des Restrukturierungsvorhabens b. Restrukturierungsgericht
- Antrag unter Beifügung der Restrukturierungsplanung, § 50 StaRUG
- Keine Aussichtslosigkeit des Restrukturierungsvorhabens, § 51 StaRUG
- Vorliegen (nur) drohender Zahlungsunfähigkeit, § 51 StaRUG
- Erforderlichkeit der Stabilisierungsanordnung, § 51 StaRUG
- Ausn.: Einschränkungen bei erheblichen Zahlungsrückständen i.S.d. § 51
 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG und Verstoß gegen Offenlegungspflichten nach HGB
 für mindestens eines der letzten 3 Jahre



Dauer, § 53 StaRUG

Bis zu 3 Monate, verlängerbar um 1 Monat

Nach Planannahme Folge- und Neuanordnungen bis zur Rechtskraft der Planbestätigung bis zu maximal 8 Monate



Rechtsfolgen

Vollstreckungssperre und Verwertungssperre (ähnlich § 21 InsO)



Anspruch des Gläubigers auf geschuldete Zinsen und Wertersatz bei Nutzung; Ausn.: mit Befriedigung aus Verwertungserlös nicht zu rechnen, § 54 Abs. 1 StaRUG



Separierungspflicht für Sicherheitenerlöse (wie bei § 21 InsO), § 54 Abs. 2 StaRUG



Keine Leistungsverweigerungs- und Kündigungsrechte allein wegen Stabilisierungsanordnung



Insolvenzantragsrecht eines Gläubigers während der Anordnungsdauer ausgesetzt, § 58 StaRUG

Beachte: Aufhebung nach § 59 Abs. 1 Nr. 4 StaRUG, wenn der Schuldner nicht bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigergesamtheit auszurichten





Gerichtliche Vertragsbeendigung

§§ 51 - 55 StaRUG-E gestrichen



Voraussetzungen

- Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim Restrukturierungsgericht
- Antrag des Schuldners auf Vertragsbeendigung (nur gemeinsam mit Antrag auf Planbestätigung)
- Weitere Restrukturierungsmaßnahmen im Plan vorgesehen
- Ablehnung eines Anpassungs- oder Beendigungsverlangens
- Beendigung nicht "offensichtlich nicht sachgerecht"



Rechtsfolg

Beendigung eines gegenseitigen, nicht beiderseitig vollständig erfüllten Vertrages durch gerichtlichen Beschluss im Zuge der Planbestätigung



Keine gerichtliche Vertragsbeendigung bei Arbeitsverträgen und betriebl. Altersversorgung



Bei anderen
Dauerschuldverhältnissen (z.B.
Mietvertrag) Wirkung einer
Kündigung mit 3-monatiger
Frist



Nichterfüllungsschaden als Restrukturierungsforderung gestaltbar



Rechtsmittel: sofortige Beschwerde, nur zusammen mi Reschwerde gegen die Planbestätigung



Gerichtliche Vorprüfung

§§ 47 f. StaRUG



Gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die spätere Planbestätigung erheblich sind, auch im Fall außergerichtlicher Planabstimmung



Gerichtliche Planabstimmung

§§ 45 f. StaRUG



Erörterungs- und Abstimmungstermin vor dem Restrukturierungsgericht



Ladungsfrist mindestens 14 Tage



Vorprüfungstermin für planbestätigungsrelevante Fragen auf Antrag des Schuldners möglich, Ladungsfrist hierfür mindestens

7 Tage



Abstimmungsverfahren

Verfahren entsprechend §§ 239 - 242 InsO und §§ 24 - 28 StaRUG



Gerichtliche Planbestätigung

§§ 60 ff. StaRUG



Möglich bei außergerichtlicher und bei gerichtlicher Planabstimmung



Voraussetzungen

- Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim Restrukturierungsgericht
- · Antrag auf Planbestätigung
- Keine Versagungsgründe

Von Amts wegen zu prüfen:

- o Kein Vorliegen drohender Zahlungsunfähigkeit
- Nicht behobene Planmängel (Inhalt und Annahmeverfahren)
- o Offensichtlich fehlende Erfüllbarkeit des Plans
- Unlautere Herbeiführung der Planannahme

Auf Antrag eines Planbetroffenen zu prüfen:

- Voraussichtlich Schlechterstellung durch Plan und Widerspruch im Abstimmungsverfahren (Minderheitenschutz); Abweisung des Versagungsantrages, wenn Ausgleich durch Bereitstellung von Mitteln im Plan
- Bei bedingten Plänen: Erfüllung der Planbedingungen



Rechtsfolgen

- Eintritt der im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen gegenüber allen Planbetroffenen
- Titulierungsfunktion
- Rechtsfolgen entsprechen auch i.ü. weitgehend Insolvenzplanrecht (z.B. Wiederaufleben von Forderungen)
- · Planüberwachung möglich
- Weitgehende Anfechtungsfestigkeit für Planregelungen und Planvollzug bei Folgeinsolvenz, §§ 89 - 91 StaRUG



Rechtsmittel, § 66 StaRUG

Sofortige Beschwerde, wenn Widerspruch im Abstimmungsverfahren und wesentliche Schlechterstellung

Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde nur auf Antrag, wenn schwerwiegende Nachteile bei Planvollzug

Rechtsbeschwerde, soweit zugelassen





Minderheitenschutz und Rechtsmittel

Schutz planbetroffener Gläubiger bei Überstimmung

ÜBERSTIMMUNG IN EINER GRUPPE

Voraussetzung: Widerspruch bei der

Planabstimmung

Antrag auf

Versagung der Planbestätigung (§ 64 StaRUG)

Sofortige Beschwerde

gegen die Planbestätigung (§ 66 StaRUG) Voraussetzung: Schlechterstellung als ohne

Plan (§ 64 StaRUG)

Vergleichsmaßstab: i.d.R. Verkauf oder

anderweitige Fortführung

(§ 6 Abs. 2 StaRUG)

Verkauf:

Dual Track; Gutachten (Unternehmensberatung)

Anderweitige Fortführung: i.d.R. im Rahmen eines Insolvenz(plan)verfahrens

ÜBERSTIMMUNG DER GRUPPE ("Cross-Class Cram-Down")

Voraussetzungen:

(1) Schlechterstellung als ohne Plan

(§ 26 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG)

und

(2) keine angemessene Beteiligung der Gruppenmitglieder am

Planwert

(§§ 27, 28 StaRUG; siehe vorherige Folie)



Aufgaben des Restrukturierungsgerichts

Entscheidung über Verfahrenshilfen



§ 29 Abs. 2 StaRUG

Stabilisierungsanordnung
Gerichtliche Vorprüfung
Gerichtliche Planabstimmung
Planbestätigung

Verfahrensbegleitende Entscheidungen



Bestellung des fakultativen

Restrukturierungsbeauftragten auf Antrag (§ 77 StaRUG) / Sanierungsmoderators (§§ 94 ff. StaRUG)

Entlassung auf Antrag aus wichtigem Grund, § 75 Abs. 2 StaRUG



Bestellung des Gläubigerbeirats, § 93 StaRUG



Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung, § 84 StaRUG



Festsetzung der Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten, § 82 Abs. 1 StaRUG



Aufhebung der Planüberwachung, § 72 Abs. 4 StaRUG

Kontrollfunktion



Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten von Amts wegen (§ 73 StaRUG)

Übertragung weiterer Aufgaben nach § 76 Abs. 2 StaRUG
Aufsicht über den Restrukturierungsbeauftragten, § 75 Abs. 1
StaRUG



Entlassung des Restrukturierungsbeauftragten von Amts wegen aus wichtigem Grund, § 75 Abs. 2 StaRUG



Aufhebung der Restrukturierungssache von Amts wegen, insb.

- bei Insolvenzantragstellung durch den Schuldner oder Insolvenzeröffnung, § 33 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG bzw. bei Insolvenzreife, es sei denn, Erfolg der Restrukturierungssache ist überwiegend wahrscheinlich, § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG
- wenn keine Aussicht auf Umsetzung des Restrukturierungsvorhabens besteht, § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StaRUG
- bei schwerwiegender Verletzung der Pflichten des Schuldners zur Mitwirkung und Auskunftserteilung ggü. Gericht oder Restrukturierungsbeauftragtem oder sonstigen schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Schuldners, § 33 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StaRUG
- wenn in einer früheren Restrukturierungssache Stabilisierungsanordnung oder Planbestätigung bzw. Aufhebung wg. Pflichtverletzung, § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StaRUG



Entscheidung über Rechtsmittel





Aufgaben des Restrukturierungsgerichts

Restrukturierungsanzeige

Prüfung der Restrukturierungsanzeige, insb.

- · Zuständigkeit des Gerichts
- Restrukturierungsfähigkeit des Schuldners i.S.d. § 30 StaRUG
- Vollständigkeit der Anzeige

Prüfung der Notwendigkeit der Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten



Restrukturierungsplan

Prüfung des Restrukturierungsplans, insb.

- Vorliegen (nur) drohender Zahlungsunfähigkeit, § 63 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG
- Vollständigkeit und richtige verfahrensmäßige Behandlung, § 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG
- Plausibilität, § 63 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 StaRUG

Sonstige Prüfungen weitgehend auf **Offensichtlichkeit** beschränkt, vgl. bspw. § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 37 Abs. 1, § 51 Abs. 1 S. 2, § 53 Abs. 3 S. 2, § 63 Abs. 1 Nr. 3, ...

§ 39 Abs. 1 Satz 1 StaRUG: Amtsermittlungsgrundsatz



Restrukturierungsbeauftragte*r

Aufgaben

Ähnlich vorläufigem Sachwalter

Gestaltungsmöglichkeiten für das Restrukturierungsgericht

> Finzelheiten in § 76 StaRUG

Auswahl

Restrukturierungsbeauftragte*r

Geeignete, in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrene und unabhängige natürliche Person (§ 74 Abs. 1 StaRUG)

Vorschlagsrechte für Schuldner und Gläubiger nach Maßgabe von § 74 Abs. 2 StaRUG

Schuldnervorschlag vorrangig bei Vorlage einer Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen der § 51 Abs. 1 und 2 StaRUG, vgl. § 74 Abs. 2 Satz 2 StaRUG

Verbraucher oder KMU planbetroffen

von Amts wegen

Stabilisierungsanordnungen gegen alle oder im Wesentlichen alle Gläubiger

Planüberwachung vorgesehen

Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung voraussichtlich erforderlich

Als Sachverständiger für das Restrukturierungsgericht

auf Antrag

Bestellung

Schuldner

Gläubiger:

- > 25% Stimmrechte in einer Gruppe
- Gesamtschuldnerische Übernahme der Kosten der Beauftragung





Die "kleine Schwester" des Restrukturierungsrahmens



Angebot insbesondere für kleine Unternehmen, die sich professionelle Sanierungsberatung nicht leisten können/wollen



Dauer der Bestellung: zunächst bis zu 3 Monate, bis zu weiteren 3 Monaten verlängerbar auf Antrag des Sanierungsmoderators



Ausgeschlossen bei offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit



Gerichtliche Bestätigung des Sanierungsvergleichs auf Antrag des Schuldners möglich



Gerichtliche Bestellung eines Sanierungsmoderators mit dem Ziel eines (außergerichtlichen) Sanierungsvergleichs (Konsensprinzip)



Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen möglich, Sanierungsmoderator kann zum Restrukturierungsbeauftragten bestellt werden



Frühwarnung und Bereitstellung von Informationen gemäß Art. 3 EU-Richtlinie

Bereitstellung von Informationen über die Verfügbarkeit der von öffentlichen Stellen bereitgestellten Instrumentarien zur Krisenfrüherkennung auf der Internetseite des BMJV (z.B. Informations- und Beratungsangebote der IHKs und Handwerkskammern)

Hinweis- und Warnpflichten von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Rechtsanwälten bei der Erstellung von Jahresabschlüssen auf möglichen Insolvenzgrund nach §§ 17 - 19 InsO und daran anknüpfende Pflichten

Bisher: BGH, Urt. v. 26.01.2017, IX ZR 285/14, veröffentlicht in BGHZ 213, 374



10 Thesen zum StaRUG

- Durch das StaRUG wird ein relativ insolvenznaher, präventiver
 Restrukturierungsrahmen geschaffen. Inwieweit ein "forum shopping"
 in größerem Ausmaß zu erwarten ist (z.B. in das sog. Dutch Scheme),
 bleibt abzuwarten.
- Durch die ausdrückliche Regelung der Geschäftsleiterpflichten in der Krise in § 1 StaRUG wird es voraussichtlich mehr Restrukturierungsfälle geben.
- Die drohende Zahlungsunfähigkeit ist der Schlüsselbegriff des StaRUG (Zugang, Legitimation, Ziele).
- Der präventive Restrukturierungsrahmen wird aufgrund seiner Komplexität voraussichtlich nur in relativ wenigen und eher größeren Fällen von gut beratenen Unternehmen in Anspruch genommen werden.
- Die Möglichkeit der präventiven Restrukturierung nach StaRUG wird in anderen Restrukturierungsfällen jedoch Bedeutung als "Verhandlungsargument" bekommen.

- Das StaRUG dient der Restrukturierung von Finanzverbindlichkeiten und bietet eine geeignete Lösung der Akkordstörerproblematik. Im Einzelfall wird der Preis des "Herauskaufens" des Akkordstörers gegen Kosten und Nutzen der Instrumente des StaRUG abzuwägen sein.
- Das StaRUG ermöglicht nach Nichtaufnahme der Regelungen zur gerichtlichen Vertragsbeendigung keine leistungswirtschaftlichen Restrukturierungsmaßnahmen. Die Möglichkeit des Eingriffs in Gesellschafterrechte kann jedoch die Bewältigung einer Stakeholderkrise unterstützen.
- Planbetroffene Gläubiger sollten sich aktiv an der präventiven

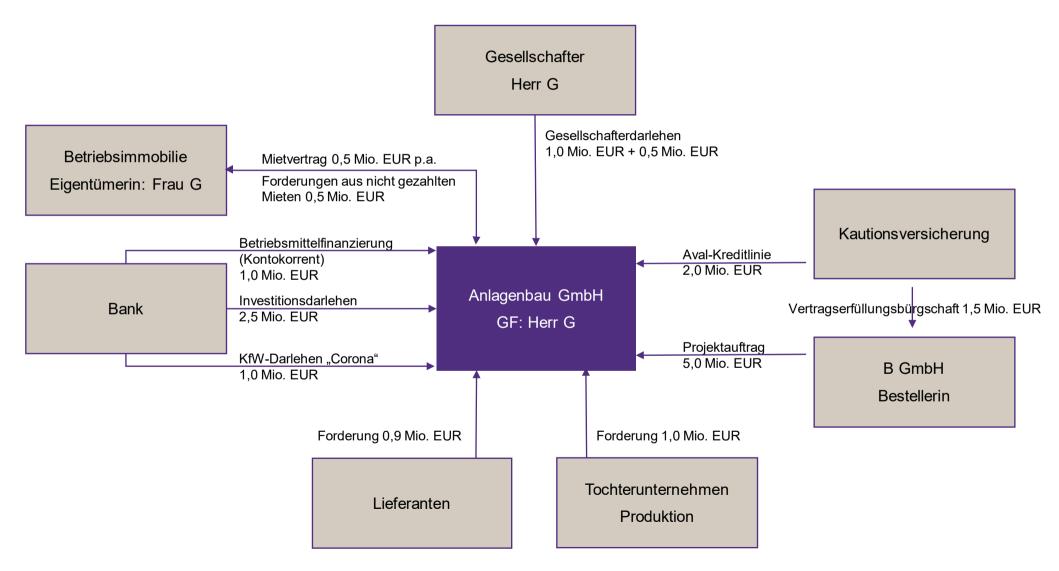
 Restrukturierung beteiligen. Das betrifft insbesondere die Teilnahme an Abstimmungen, um mögliche Einwendungen geltend machen zu können. Besonderes Augenmerk verdient zudem die Vergleichsrechnung.
- Zur aktiven Beteiligung der Planbetroffenen gehört die aktive Gläubigerkommunikation, ggf. auch über das neue Restrukturierungsforum, weil die Mehrheitsbildung naturgemäß entscheidende Bedeutung hat.
- Das Insolvenz(plan)verfahren wird seine Bedeutung behalten, vor allem wenn leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen anstehen.



II. Case Study



Case Study - Schaubild





Case Study – "Finanzierer" und Besicherung

"Finanzierer"	Art der Forderung	Betrag TEUR	Besicherung
Gesellschafter	Gesellschafterdarlehen	1.000	J.
	Corona-Darlehen	500	J.
Bank	Kontokorrentkredit	1.000	Globalzession,
			Raumsicherungsübereignung
	Investitionsdarlehen	2.500	Sicherungsübereignung Maschinen
	KfW-Darlehen "Corona"	1.000	KfW 90 %ige Haftungsfreistellung,
			nachrangige Haftung übrige Sicherheiten
Kautionsversicherer	Forderung aus von der B GmbH	1.500	Besicherung der Avallinie von 2,0 Mio. EUR
	gezogenem Aval		durch Barhinterlegung von 400 TEUR
Tochtergesellschaft	Verrechnungskonto	1.000	J.
Großlieferanten	Lieferantenkredit	900	Eigentumsvorbehalte
Vermieterin	Gestundete Mieten	500	Vermieterpfandrecht



Case Study – Beschreibung der Ausgangssituation

Ausgangssituation

- Die Anlagenbau GmbH baut schlüsselfertige Energieanlagen im Segment der erneuerbaren Energien.
- Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ist Herr G.
- Nachdem die Anlagenbau GmbH bereits in der Vergangenheit unter hohem Margendruck stand, hat sie bereits vor Jahren ihre Produktion an eine im Ausland ansässige 100%ige Tochtergesellschaft ausgelagert, die profitabel arbeitet. Die seitdem überdimensionierte und überdies überteuert angemietete Betriebsimmobilie steht im Eigentum der Ehefrau des G.
- Forderungen der Bank zur Anpassung bzw. Kündigung des Mietvertrages lehnt die Anlagenbau GmbH ab, da die Familie des G maßgeblich von den Mieteinnahmen lebt. Aus nicht gezahlten Mieten bestehen gegenüber der Ehefrau des G inzwischen Verbindlichkeiten von 0,5 Mio. EUR.
- Herr G hat zusätzlich zu seinem bereits vor der Corona-Krise gewährten Gesellschafterdarlehen von 1,0 Mio. EUR ein weiteres Gesellschafterdarlehen von 0,5 Mio. EUR gewährt. Beide Gesellschafterdarlehen sind unbesichert.
- Zusätzlich zu den bereits zuvor bestehenden Krediten hat die Anlagenbau GmbH über ihre Bank ein KfW-Darlehen "Corona" von 1,0 Mio. EUR erhalten (90 %ige Haftungsfreistellung durch die KfW). Zwar haften die der Bank gestellten Sicherheiten nachrangig auch für das KfW-Darlehen, allerdings besteht für dieses Darlehn wegen der geringen Werte der Sicherheiten bei wirtschaftlicher Betrachtung keine Besicherung.

- Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Anlagenbau GmbH haben bereits zu einer Vollausnutzung der KK-Linie bei der Bank, zu Verbindlichkeiten aus Mieten sowie zu hohen fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten (nur 500 TEUR von 900 TEUR Lieferantenverbindlichkeiten sind noch durch Eigentumsvorbehalte gedeckt).
- Bei einem Großprojekt für den Kunden B GmbH ("Bestellerin", Auftragsvolumen 5,0 Mio. EUR) hat es massive Probleme gegeben. Trotz hoher Mehraufwendungen und mehrmaliger Verschiebung des Liefertermins konnte die Anlagenbau GmbH keine funktionsfähige Anlage fertigstellen, so dass der Vertrag durch die B GmbH gekündigt wurde, da diese ihrem Kunden gegenüber in Verzug geraten war. Die B GmbH macht Schadenersatz aus Pönalen und Mehrkosten wg. Ersatzvornahme i. H. v. 2,5 Mio. EUR geltend und hat die durch den Kautionsversicherer der Anlagenbau GmbH ausgelegte Vertragserfüllungsbürgschaft i. H. v. 1,5 Mio. EUR bereits gezogen.
- Der Anlagenbau GmbH droht die Zahlungsunfähigkeit durch die Forderungen des Kautionsversicherers und den nicht durch das Aval gedeckten Teil der Schadenersatzforderung der B GmbH.
- Die Anlagenbau GmbH beauftragt deshalb einen "befreundeten" Berater mit der Erstellung eines Restrukturierungsplans, der (unausgesprochen) im Interesse des G geschrieben werden soll.



Ziele und Regelungen der Restrukturierungsplanung

"Restrukturierung" der Passivseite um 5,0 Mio. EUR, Abwendung der drohenden Zahlungsunfähigkeit

	Gesellschafterorientierter Plan	Gläubigerorientierter Plan		
Forderungen der Vermieterin	Sicherheitenwert Vermieterpfandrecht wird sehr hoch angesetzt	Vermieterpfandrecht wird realistisch bewertet		
Schadenersatzforderung der Bestellerin B GmbH	Ergibt sich aus Schadenersatzforderung von 2,5 Mio. EUR, die bereits über die Inanspruchnahme aus der Vertragserfüllungsbürgschaft von 1,5 Mio. EUR anteilig beglichen wurde	Ergibt sich aus Schadenersatzforderung von 2,5 Mio. EUR, die bereits über die Inanspruchnahme aus der Vertragserfüllungsbürgschaft von 1,5 Mio. EUR anteilig beglichen wurde		
Forderung des Kautions- versicherers gegen die Anlagenbau GmbH	Ergibt sich aus Auszahlung aus der Vertragserfüllungsbürgschaft i. H. v. 1,5 Mio. EUR abzüglich der von der Anlagenbau GmbH gewährten Bar-Sicherheit i. H. v. 400 TEUR	Ergibt sich aus Auszahlung aus der Vertragserfüllungsbürgschaft i. H. v. 1,5 Mio. EUR abzüglich der von der Anlagenbau GmbH gewährten Bar-Sicherheit i. H. v. 400 TEUR		
Gruppenbildung	Erfolgt so, dass möglichst viele planfreundliche Gruppen entstehen, welche die drei Gruppen Sicherungsgläubiger, ungesicherte Gläubiger und Schadenersatz-Gläubiger im Rahmen einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung überstimmen können	Erfolgt so, dass die Gruppe Nachranggläubiger überstimmt werden kann und die den Gesellschafterinteressen zugeneigten Gläubiger Vermieterin und Tochtergesellschaft innerhalb der Gruppe der ungesicherten Gläubiger überstimmt werden können		
Sicherheitenbewertung	Wert der Banksicherheiten wird möglichst niedrig angesetzt	Sicherheiten der Bank werden realistisch bewertet		
Gesellschafterbeitrag	Es wird ein minimaler Gesellschafterbeitrag vorgeschlagen, der Herr G verpflichtet sich im Gegenzug, weiterhin langfristig für die Gesellschaft tätig zu sein	Annahme: die Bank konnte im Rahmen der Kreditgewährung eine doppelnützige Treuhand durchsetzen, so dass der Einfluss des Gesellschafters gering ist und die Erstellung eines objektiven und die Interessen der Gläubiger berücksichtigenden Plans durch den Treuhänder durchgesetzt wurde		
		Treuhänder macht den Weg für den Einstieg eines Investors über einen Kapitalschnitt mit anschließender Kapitalerhöhung frei, die Anlagenbau GmbH erhält durch den Investor 2 Mio. EUR frisches Kapital / Liquidität		
Abwendung der drohenden Zahlungsunfähigkeit	Gläubiger - insbesondere Bank, Kautionsversicherer, B GmbH, Vermieterin, Tochtergesellschaft - sollen trotz der geforderten Sanierungsbeiträge langfristigen Stundungsvereinbarungen und Tilgungsplänen zustimmen	Frische Liquidität des Investors ermögicht, dass zumindest einige der Verbindlichkeiten, für die Teilverzichte geleistet werden sollen, mit der Umsetzung des Restrukturierungsplans zurückgezahlt werden können (insbes. bei Lieferanten wichtig, um weitere Belieferung sicher zu stellen)		



Der geplante Sanierungsbeitrag von 5 Mio. EUR kann durch unterschiedliche Konzepte erreicht werden

Variante 1 (Gesellschafterorientierter Plan)

Gruppen Variante 1	Forderungsart	Betrag	Sanierung	sbeitrag					
I. Sicherungsgläubiger									
Bank	Kontokorrentkredit *	300	0	0%					
Bank	Investitionskredit *	400	0	0%					
Vermieterin	gestundete Mieten *	300	0	0%					
Lieferanten	Lieferantenkredit *	500	0	0%					
II. Konzerngesellschaften									
Tochtergesellschaft	Verrechnungskonto	1.000	453	45%					
III. Vermieter									
Vermieterin	gestundete Mieten **	200	91	45%					
IV. Ungesicherte Gläubiger									
Bank	Kontokorrentkredit **	700	317	45%					
Bank	Investitionskredit **	2.100	952	45%					
Bank	Coronahilfskredit	1.000	453	45%					
V. Schadenersatz-Gläubiger (ungesicherter Teil)									
Bestellerin (B GmbH)	Schadenersatz ***	1.000	453	45%					
Kautionsversicherer	Ford. aus gezogenem Aval **	1.100	499	45%					
VI. Lieferanten									
Lieferanten	Lieferantenkredit **	400	181	45%					
VII. Nachranggläubiger									
Gesellschafter	Gesellschafterdarlehen	1.500	1.500	100%					
VIII. Gesellschafter									
Gesellschafter	Ausgleichszahlung	100	100	100%					
Summe		10.600	5.000	47%					
davon Bank		4.500	1.723	38%					

Variante 2 (Gläubigerorientierter Plan)

Gruppen Variante 2	Forderungsart	Betrag	Sanierung	nierungsbeitrag					
I. Sicherungsgläubiger									
Bank	Kontokorrentkredit *	600	0	0%					
Bank	Investitionskredit *	800	0	0%					
Vermieterin	gestundete Mieten *	100	0	0%					
Lieferanten	Lieferantenkredit *	500	0	0%					
II. Ungesicherte Gläubiger									
Bank	Kontokorrentkredit **	400	86	21%					
Bank	Investitionskredit **	1.700	364	21%					
Bank	Coronahilfskredit	1.000	214	21%					
Bestellerin (B GmbH)	Schadenersatz ***	1.000	214	21%					
Kautionsversicherer	Ford. aus gezogenem Aval **	1.100	236	21%					
Tochtergesellschaft	Verrechnungskonto	1.000	214	21%					
Vermieterin	gestundete Mieten **	400	86	21%					
Lieferanten	Lieferantenkredit **	400	86	21%					
III. Nachranggläubiger									
Gesellschafter	Gesellschafterdarlehen	1.500	1.500	100%					
IV. Gesellschafter									
Treuhänder	Geschäftsanteile	2.000	2.000	100%					
Summe		12.500	5.000	40%					
davon Bank		4.500	664	15%					

unterschiedliche Sicherheitenbewertung führt zu anderen Anteilen gesichert / ungesichert Sanierungsbeiträge der Bank - hier auch wesentlich durch Treuhandlösung beeinflusst

Die Sicherheiten-Bewertung hat starken Einfluss auf die Höhe des Sanierungsbeitrages der Bank. Wesentlicher Treiber für die in Variante 2 insgesamt geringeren Beiträge der Gläubiger ist die Treuhandlösung, die eine Investorenlösung ermöglicht. Die Gruppenbildung erfolgt in Variante 1 im Interesse des Gesellschafters, um die drei Gruppen Sicherungsgläubiger, ungesicherte Gläubiger und Schadenersatz-Gläubiger überstimmen zu können. In der gläubigerorientierten Gruppenbildung der Variante 2 wird die Gruppe III. überstimmt, denn innerhalb der Gruppe III. können die "externen" Gläubiger eine 75 %-Mehrheit gegen Tochtergesellschaft und Vermieterin erreichen.

^{*} besicherter Teil ** unbesicherter Teil *** nicht durch Aval gedeckter Teil





Q & A (I)

- 1. Kann die Bank die Kredite wegen der in dem Plan vorgesehenen Einschnitte fällig stellen?
 - Nein bei bereits ausgereichten Krediten (§ 44 StaRUG)
 - Ja bei noch nicht valutierten Krediten (§ 55 Abs. 3 StaRUG)
- 2. Darf die Bank ein Darlehn fällig stellen, sofern der Schuldner nach Vorlage des Plans Tilgungen nicht mehr leistet?
 - Nein, sofern das Darlehn in die Restrukturierungsplanung einbezogen wurde, der Schuldner darf dann für das Darlehn Tilgungsleistungen nicht mehr erbringen (§ 32 StaRUG)
- 3. Darf die Bank ein Darlehn fällig stellen, sofern der Schuldner nach Vorlage des Plans Zinsen nicht mehr bezahlt?
 - Ja, soweit das Darlehn besichert ist (in Höhe des besicherten Anteils müssen Zinsen weiterbezahlt werden)
 - Nein, soweit das Darlehn unbesichert ist und die Zinsen durch den Plan ebenfalls restrukturiert werden sollen
- 4. Kann die Bank trotz eingeleitetem Restrukturierungsverfahren auf die ihr bestellten Sicherheiten zugreifen?
 - Ja, solange keine Verwertungssperre angeordnet wurde (§ 49 StaRUG)
- 5. Bekommt die Bank bei Anordnung einer Verwertungssperre einen Ausgleich?
 - Ja, bei revolvierenden Sicherheiten Auskehr der Einnahmen aus Einzug und Verwendung bzw. Veräußerung; bei sicherungsübereigneten Maschinen Weiterzahlung geschuldeter Zinsen und Ausgleich für Wertverlust (§ 54 StaRUG)

- 6. Welche Reaktionsfrist hat die Bank ab dem Erhalt des Restrukturierungsplans bis zum Abstimmungstermin?
 - Mindestfrist 14 Tage (§ 19 StaRUG)
- 7. Was passiert, wenn die Bank das Verfahren ignoriert?
 - In Gruppen, in denen die Bank stimmberechtigt ist, z\u00e4hlen die Stimmen der Bank f\u00fcr die Berechnung der Mindestquote von 75\u00f8 als Ablehnung; sofern der Plan trotzdem angenommen wird, wirkt er auch f\u00fcr und gegen die Bank (\u00e4 67 StaRUG)
- 8. Mit wem und wie kann sich die Bank für ein gemeinsames Vorgehen abstimmen?
 - Vorbehaltlich des Bankgeheimnisses mit jedem Planbetroffenen, im Bundesanzeiger wird das Restrukturierungsforum zur Koordinierung der Gläubiger geschaffen (§ 87 StaRUG)
- 9. Wann und wo kann die Bank Einwendungen gegen den Plan erheben?
 - Gegenüber der Anlagenbau GmbH auf der Versammlung der Planbetroffenen (§ 20 StaRUG); Einwände gegen die Auswahl der Planbetroffenen, deren Einteilung in Gruppen oder die Zuweisung von Stimmrechten sind bei der Abstimmung zu erheben (§ 22 StaRUG)
- 10. Was kann die Bank tun, wenn sie Mängel des Plans erkennt oder von Pflichtverletzungen der Anlagenbau GmbH erfährt?
 - Mitteilung an das Restrukturierungsgericht, dieses hat Amtsermittlungspflicht (§ 39 StaRUG)



Q & A (II)

- 11. Wieso darf die Tochtergesellschaft in einer eigenen Gruppe abstimmen?
 - Zulässige Unterteilung nach wirtschaftlichen Interessen (§ 9 Abs. 2 StaRUG)
- 12. Wieso ist die Ehefrau gleich in zwei Gruppen dabei?
 - Wegen des Vermieterpfandrechts ist sie teilweise Inhaberin einer Absonderungsanwartschaft und teilweise ungesicherte Gläubigerin, beides sind Pflichtgruppen (§ 8 StaRUG)
- 13. Kann der Plan Änderungen der Covenants der Kreditverträge oder von Inter-creditor-Agreements vorsehen?
 - Covenants der Kreditverträge mit der Hausbank nicht, da nur Covenants mehrseitiger Rechtsverhältnisse gestaltbar sind.
 Inter-Creditor-Agreements sind gestaltbar (§ 2 Abs. 2 StaRUG)
- 14. Kann die Bank verhindern, dass die gesicherten Kredite im Plan für 60 Monate zu einem günstigen Sanierungszinssatz prolongiert werden?
 - Nur sofern Schlechterstellung gegenüber einem Insolvenzverfahren (§ 64 StaRUG)
- 15. Wie kann sich die Bank gegen eine zu geringe Bewertung der ihr zur Sicherheit übereigneten Maschine wehren?
 - Eigenes Gutachten einholen
 - Restrukturierungsbeauftragten um Prüfung bitten
 - Angebot eines Dritten analog § 168 InsO
 - Eintrittsrecht analog § 168 InsO

- 16. Muss der Gesellschafter für den durch den Plan entstehenden Wertzuwachs seiner Anteile einen Ausgleich zahlen?
 - Nur bei gruppenübergreifender Mehrheitsentscheidung (§ 27 Abs.1 StaRUG)
- 17. Was muss eine den Plan ablehnende Bank in der Abstimmung tun, um zumindest so zu stehen wie in einem Insolvenzverfahren?
 - In der Abstimmung Widerspruch einlegen und anschließend Versagungsantrag stellen (§ 64 Abs. 2 StaRUG)
- 18. Kann die Bank auch nach rechtskräftiger Bestätigung noch gegen den Plan vorgehen, wenn sie erst nach Rechtskraft der Bestätigung von Umständen erfährt, bei deren Kenntnis sie anders abgestimmt hätte?
 - Grundsätzlich nicht (§ 67 Abs. 6 StaRUG)
- 19. Was kann die Bank tun, wenn die Anlagenbau GmbH ihren Zahlungspflichten aus dem Plan nicht nachkommt?
 - Bank kann aus dem Plan für Planquote sofort gegen den Schuldner wie aus einem rechtskräftigen Urteil vollstrecken (§ 71 StaRUG)
- 20. Unter welchen Voraussetzungen entfällt der von der Bank im Plan vorgesehene Sanierungsbeitrag?
 - Wenn Anlagenbau GmbH trotz Mahnung und Nachfristsetzung von mind. 2 Wochen nicht zahlt, werden Stundungen und Erlasse der Kreditforderungen hinfällig (§ 69 StaRUG)



III. Mögliche Auswirkungen auf die Restrukturierungspraxis und Handlungsoptionen für Kreditgeber



Welche Kreditgeber und sonstigen Finanzierungspartner könnten stark betroffen sein? Erste vorläufige Einschätzungen von HANSE Consulting (I)



Finanzverbindlichkeiten

- **1. Inhaber von** im insolvenzrechtlichen Sinne **nachrangigen Forderungen** könnten häufig und stark getroffen werden dies gilt sowohl für Dritte mit Rangrücktrittsvereinbarungen als auch für "unliebsame" Mitgesellschafter
- 2. (Finanz-) Verbindlichkeiten ohne Besicherung könnten besonderen "Appetit" auf ein StaRUG-Verfahren auslösen, z. B. Schuldscheindarlehen und Mittelstandsanleihen, aber auch unbesicherte Bankkredite oder hohe Schadenersatzverbindlichkeiten
- 3. "Schwache" Besicherung führt tendenziell zu erhöhten Risiken, in einem StaRUG-Verfahren mit Beiträgen "bedacht" zu werden
- **4. Bankkredite mit guter Besicherung** insbesondere mit z. B. durch Gesellschafter gestellten **Dritt-Sicherheiten** könnten **tendenziell wenig betroffen** werden, ggf. auch gar nicht in die Restrukturierungsplanung einbezogen werden
- 5. Die Restrukturierungsplanung kann auch Veränderungen der "Nebenbedingungen" von Finanzverbindlichkeiten vorsehen, z. B. die Anpassung von Covenants sowie der Laufzeiten und Tilgungsstrukturen von Krediten sowie Veränderungen von Inter-Creditor-Agreements und Konsortialvertragsbedingungen



Welche Kreditgeber und sonstigen Finanzierungspartner könnten stark betroffen sein? Erste vorläufige Einschätzungen von HANSE Consulting (II)

Lieferanten und ihre Warenkreditversicherer

- Schuldner und Lieferanten wollen i. d. R. auch nach einem "Verfahren" zusammenarbeiten und werden deshalb häufig "gemeinsame Interessen" haben, aber andere als die reinen Finanzgläubiger
- Für Lieferanten könnten häufig nur "kosmetische" Beiträge vorgesehen werden, z. B. die weitere Stundung bereits bestehender Verbindlichkeiten des Unternehmens
- 3. Wie werden sich die Warenkreditversicherer verhalten?

StaRUG-Verfahren könnten auch zu einer "automatischen" Streichung der auf den Schuldner bezogenen WKV-Limits führen

 dann wird es in vielen Branchen schwer, ein StaRUG-Verfahren erfolgreich durchzuführen

→ u. U. "Bremse" für die Anzahl an Verfahren

 relevante "stille" StaRUG-Verfahren unter Einbeziehung der Lieferanten an den WKVs vorbei wird es wohl wg. "Veröffentlichung" im Restrukturierungsforum kaum geben können

Welche Finanzierungsstrukturen könnten ein StaRUG-Verfahren "auslösen"?

- Endfälligkeiten mit hohen Beträgen oder nicht an die schwächere wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens angepasste Tilgungsstrukturen sind eine "Steilvorlage", um ein StaRUG-Verfahren initiieren zu können (drohende Zahlungsunfähigkeit in 13 bis 24 Monaten)
- 2. "Akkordstörer": Fälle, in denen eine außergerichtliche "freie" Sanierung an einzelnen "Akkordstörern" auf der Finanziererseite zu scheitern droht



StaRUG-Verfahren könnten in bestimmten Fällen für gut besicherte Hausbanken "sinnvolle" Lösungen werden – erste vorläufige Einschätzungen von HANSE Consulting

- Entschuldung durch "Abschneiden" von unbesicherten (endfälligen) Finanzierungen oder durch "Erzwingen" von veränderten Rückzahlungsmodalitäten
 - könnte insbesondere bei Schuldscheindarlehn u. Anleihen relevant werden, da in diesen Fällen eine außergerichtliche "freie Sanierung" häufig kaum möglich ist
 - allerdings würde dann zumindest in den meisten "Anleihe-Fällen" ein cross-class cram-down erforderlich werden
- 2. Bei anderen **unbesicherten Finanzierungen** würde durch die Vorlage einer **Restrukturierungsplanung** zumindest rechtzeitig (drohende Zahlungsunfähigkeit) "**Druck aufgebaut"** werden, sich konstruktiv an einer Sanierung zu beteiligen

Ggf. kann durch ein "Verfahren" die Schuldendienstfähigkeit des Unternehmens im Sinne der Hausbanken deutlich verbessert werden



Wenn ein StaRUG-Verfahren eine "sinnvolle" Alternative ist, dann

- sollte die Restrukturierungsplanung von einem "objektiven" Berater erstellt werden, der nicht gegen die Bank arbeitet und eine vernünftige und sachgerechte Gruppenstruktur vorschlägt,
- 2. könnte eine **angemessene Sicherheiten-Bewertung** des Beraters dazu führen, dass die Banken entweder nur geringe "Beiträge" leisten müssen oder gar nicht zu "Planbetroffenen" werden.



Risiken für den Schuldner und mögliche "Bremsen" für die Anzahl an Verfahren – erste vorläufige Einschätzungen HC



Wer seine Bank(en) für die weitere Finanzierung seines Geschäftes benötigt, der wird zumindest nicht leichtfertig einen "bankenfeindlichen" Plan vorlegen

Die Separierungspflicht für Sicherheitenerlöse macht die "Durchfinanzierung" eines Verfahrens unter Umständen sehr schwer

Sollte cross-class cram-down geplant / erforderlich werden

- 1. Gesellschafter müssen den "Zugewinn" des wirtschaftlichen Wertes der Beteiligung im Rahmen der Umsetzung des Restrukturierungsplans grundsätzlich einzahlen
- 2. Der Betrag muss in der Restrukturierungsplanung berücksichtigt werden und steht potenziell (sofern nicht für die Durchfinanzierung des Geschäftsbetriebes erforderlich) für die Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung
- 3. Gleiches gilt für wieder an Wert gewinnende Gesellschafterdarlehn
- 4. Offene Fragen: Wert der Beteiligung IDW S1 erforderlich oder Buchwert des Eigenkapitals ausreichend?

Haftungsrisiken könnten dazu führen, dass angestellte Geschäftsführer ein StaRUG-Verfahren eher nicht "pushen"

- 1. Geschäftsführer, die eine Restrukturierungssache nicht mit der gebotenen Sorgfalt betreiben und nicht auf die Wahrung der Interessen der Gesamtheit der Gläubiger hinwirken, müssen eine persönliche Haftung in Höhe des den Gläubigern aufgrund der Pflichtverletzung entstandenen Schadens befürchten (Schadenersatzanspruch des schuldnerischen Unternehmens)
- 2. Direkte Haftung des GF gegenüber Gläubigern bei Erwirken einer Stabilisierungsanordnung auf Basis von vorsätzlich oder fahrlässig falschen Angaben, die zu "Gläubigerschäden" führen



Mögliche Herausforderungen für die Banken – erste vorläufige Einschätzungen von HANSE Consulting



Sicherheiten-Bewertung

- 1. Restrukturierungsplanung des Schuldners berücksichtigt ggf. niedrige Werte
- 2. "Beleg" der Werthaltigkeit der Sicherheiten könnte für Banken wichtig werden
- 3. Für Restrukturierungspläne ggf. erforderliche "hohe" Sicherheiten-Werte stehen möglichweise im Widerspruch zu bisherigen "internen" und Bafin-konformen Bewertungsansätzen

Handlungsschnelligkeit erforderlich – Banken müssen sich auch organisatorisch auf StaRUG-Verfahren vorbereiten

- 1. Kurze Fristen sind ein erhebliches Risiko
- 2. Keine Einwendungen bei Ablehnung des Restrukturierungsplans geltend gemacht → keine Rechtsmittel
- 3. Schnell verfügbare **Kapazitäten** und **Know how?**Ggf. Einschaltung von sofort verfügbaren Fachanwälten zur Interessenswahrung der Bank erforderlich?
- 4. Wer bearbeitet StaRUG-Fälle in der Bank? Interdisziplinäre Teams aus "Sanierern" und "Abwicklern" oder komplett durch Abwicklungsabteilung?



Handlungsoptionen für kreditgebende Banken – erste vorläufige Einschätzungen von HANSE Consulting (I)

Im frühen Stadium der Unternehmenskrise – rechtzeitig, bevor es zur Frage "geht es nur mit einem StaRUG- oder InsO-Verfahren?" kommt

- "Driver's Seat": doppelnützige Treuhand + Sanierungs-Geschäftsführung (CRO)
 - Doppelnützige Treuhand könnte verhindern, dass Gesellschafter einen "bankenfeindlichen" Restrukturierungsplan über die Geschäftsführung "erstellen lassen"
 - Doppelnützige Treuhand könnte die Erstellung einen ausgewogenen Restrukturierungsplans befördern, so dass wichtige Bausteine nicht "vergessen" werden, z. B.
 Darlehen mit Gesellschaftern oder nahestehenden Personen
 - Ggf. wäre zu prüfen, ob eine Vereinbarung im Treuhandvertrag, dass für den Fall eines StaRUG-Verfahrens die doppelnützige Treuhand zu Gunsten aller nicht nachrangigen Planbetroffenen dient ("Nachschlagsverteilung" aus Verkauf nach Sanierung), eine sinnvolle Ergänzung der Vertragsstandards werden könnte



- 2. Missbrauch kann ggf. rechtzeitig "vorgebeugt" werden
 - Darlehensbelassungserklärungen Gesellschafter sowie "family and friends"
 - Kapitalbelassungserklärungen: keine Ausschüttungen aus Kapitalrücklage sowie aus Jahresergebnissen 2019, 2020, ...
 - damit Möglichkeiten zur "aktiven Vorbereitung" einer drohenden Zahlungsunfähigkeit einschränken (an Gesellschafter "ausschütten", so drohende ZU "einsteuern", anschließend das Geld der Gesellschafter für "Bezahlung der Wertsteigerung" im Rahmen des Restrukturierungsplans nutzen)



Handlungsoptionen für kreditgebende Banken – erste vorläufige Einschätzungen von HANSE Consulting (II)

- 3. Drohende Zahlungsunfähigkeit proaktiv abwenden, z. B. durch rechtzeitige Tilgungsstreckung bei aus heutiger "Corona-Sicht" zu ambitionierten Tilgungsplänen, ggf. auch als "Eintrittskarte" für Verbesserung der Sicherheiten-Position im Kreditengagement?
- 4. Frühzeitige Kündigung (vor Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache), um einem gegen die Interessen der Bank gerichteten Restrukturierungsplan "zu entgehen"? ("besser ein InsO-Verfahren als ein StaRUG-Verfahren?")
- 5. Weitere mögliche "Sicherungs-Anker" rechtlich zu prüfen
 - Covenants ergänzen? Z. B. Verpflichtung des GF, dass Bank informiert werden muss, sofern intern die Einleitung eines StaRUG-Verfahrens geprüft wird

Wenn eine "bankenfeindliche" Restrukturierungsplanung überraschend vorgelegt wird – und die Bank sich wehren muss



"Sand ins Getriebe streuen" und Zeit gewinnen?

- 1. "Verbündete" suchen
 - Gläubiger-Organisation / -Kommunikation könnte wichtig sein
 - Sog. "Restrukturierungsforum" wird Kontakt- und Abstimmungsmöglichkeiten bieten
- 2. Wichtigen Gläubigern aus mehreren Gruppen den **Plan "madig machen"**, auf "unausgewogene" Planstrukturierung, Ungereimtheiten und Fehler hinweisen?
- 3. Mögliche **Fehler des Schuldners** / Beraters bei cross-class cram-down **identifizieren und nutzen**?
- 4. Abstimmung über die Restrukturierungsplanung: zunächst gut begründet ablehnen?
- 5. Ggf. Bestellung eines 2. Restrukturierungsbeauftragten
 - Zeitgewinn, da sich dieser einarbeiten muss
 - bessere Interessenvertretung für die Bank





Vorläufiges Fazit aus Sicht von HANSE Consulting (I)

StaRUG-Verfahren sind kein "Selbstläufer" für die Schuldner,

- da häufig ein cross-class cram-down erreicht werden müsste, um die finanzielle Situation tatsächlich nachhaltig zu verbessern und diese Fälle sind schwer umsetzbar
- es könnte weitere "automatische Bremsen" für die Verfahrensanzahlen geben, z. B. die Separierungspflicht der Sicherheitenerlöse und das noch nicht abschätzbare Verhalten der WKVs

Tendenziell wird die Anzahl an Verfahren geringer bleiben als ursprünglich erwartet

- Die "auf den letzten Metern" des Gesetzgebungsverfahrens entfallene Möglichkeit zur Vertragsbeendigung (z. B. Miet- und Pachtverträge, langlaufende "Verlustaufträge",…) führt dazu, dass StaRUG-Verfahren in einigen Branchen z. B. im filialisierten Einzelhandel keine wirkliche Alternative zum Insolvenzplanverfahren werden können
- Die Komplexität des Verfahrens wird dazu führen, dass tendenziell nur größere und professionell beratene mittelständische Unternehmen den präventiven Restrukturierungsrahmen nutzen werden



StaRUG-Verfahren könnten in bestimmten Fallkonstellationen auch für die Hausbanken eine sinnvolle Option für die nachhaltige Sanierung des Kredites werden – ein mögliches neues Tool im Werkzeugkasten der "aktiven Sanierung"?



Vorläufiges Fazit aus Sicht von HANSE Consulting (II)

"Hope for the best, plan for the worst" – die Möglichkeit eines "ungewollten" StaRUG-Verfahrens sollte frühzeitig bedacht werden, frühzeitig in der Krise des Unternehmens könnten die richtigen "Sicherungs-Anker" gesetzt werden



Hypothesen

- **1. Dritt-Sicherheiten** könnten im Mittelstandskreditgeschäft wieder an Bedeutung gewinnen (Bürgschaften Gesellschafter, Grundschulden auf "Privatimmobilien bzw. auf Immobilien in Besitzgesellschaften, sofern diese kein verbundenes Unternehmen i. S. v. §15 AktG ist, ...)
- 2. Die doppelnützige Treuhand könnte eine Renaissance erleben
- **3. Den "richtigen" Sanierungsberater** in einer frühen Phase der Unternehmenskrise im Unternehmen zu verankern wird wichtiger denn je insbesondere kann dann ggf. die "Eintrittskarte" (drohende Zahlungsunfähigkeit) proaktiv verhindert werden
- **4. Frühzeitige Sanierungsgutachten** könnten der Bank helfen, indirekt Wege in das Verfahren "zu versperren" und "Sicherungs-Anker" zu setzen
- 5. Wenn es zu einem StaRUG-Verfahren kommen muss oder soll, dann auf Basis eines fundierten Konzeptes und mit Lösung der "wirklichen" Probleme also auch inklusive erforderlicher leistungswirtschaftlicher Restrukturierung und ggf. Austausch des Managements dann kann ein StaRUG-Verfahren auch für die Gläubiger Sinn machen, die nur "überschaubare" Beiträge für die finanzwirtschaftliche Restrukturierung leisten müssen



Ihre Ansprechpartner



Andreas Lau Dipl.-Kfm., M.B.A

T +49 211 58 66 65 0 M +49 173 24 59 441 E lau@hanseconsulting.de

Dipl.-Kfm. M.B.A. Andreas Lau, geschäftsführender Partner von HANSE Consulting am Standort Düsseldorf sowie Geschäftsführer der HANSE Interim Management GmbH, ist seit 1998 in der Restrukturierungsberatung mit dem Schwerpunkt Turnaround und Ertragssteigerung tätig.

Daneben berät er regelmäßig Unternehmen in strategischer Neupositionierung und begleitet diese bei der Umsetzung notwendiger Maßnahmen.

Näheres unter <u>www.hanseconsulting.de</u> und <u>www.hanse-interimmanagement.de</u>



Dr. Jens-Sören Schröder Rechtsanwalt

T +49 40 80 00 48 0 E jens-soeren.schroeder@jnp.de

Dr. Jens-Sören Schröder, Rechtsanwalt, Partner der Sozietät Johlke Niethammer Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbB, ist als Insolvenzverwalter und Sachwalter sowie in der Restrukturierungsberatung tätig.

Er ist Mitautor des *Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht* und veröffentlicht in einem *Handbuch zum Sanierungsrecht* zum präventiven Restrukturierungsrahmen.

Näheres unter www.jnp.de

